Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AGILITA AG für Dienstleistungen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («**AGB**») gelten in allen Vertragsbeziehungen (zusammen «**Dienstleistungsverträge**» und einzeln «**Dienstleistungsvertrag**»), in denen die AGILITA AG («**AGILITA**») für Dritte (insb. juristische Personen des Privatrechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen; «**Kunden**») Leistungen erbringt, welche nicht die Überlassung und Pflege von Standardsoftware und/oder das Zugänglichmachen von Cloud Services betreffen («**Dienstleistungen**»).

Dienstleistungen umfassen insbesondere die Implementierung, Installation, Parametrisierung, Konfiguration, Anpassung und die Entwicklung von Software («**Einzuführende Software**») sowie die Einweisung, Einführung und Schulung betreffend die Einzuführende Software.

Mit Abschluss eines Dienstleistungsvertrages bilden die vorliegenden AGB einen integrierenden Bestandteil desselben, unter Ausschluss aller anderen nicht ausdrücklich schriftlich festgehaltenen Bestimmungen. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Bei Widersprüchen zwischen dem Dienstleistungsvertrag und diesen AGB gehen die Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages vor.

1.2 Abgrenzungen

Für die Überlassung und Pflege von Standardsoftware und/oder für die Zugänglichmachung von Cloud Services gelten die Vereinbarungen des entsprechenden Softwarelizenzvertrages und/oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen von AGILITA. Werden im Zusammenhang mit der Überlassung und Pflege von Standardsoftware und/oder der Zugänglichmachung von Cloud Services Dienstleistungen erbracht, so gelten in Bezug auf die entsprechenden Dienstleistungen die vorliegenden AGB.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden

Von diesen ABG abweichende und/oder ergänzende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (u.a. Einkaufsbedingungen) des Kunden wird ausdrücklich widersprochen und finden keine Anwendung.

Abweichende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn AGILITA eine Bestellung des Kunden ausführt, ohne den in der Bestellung in Bezug genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden zu widersprechen. Der Kunde bestätigt durch seine Bestellung, diese AGB als einzig gültige anzuerkennen.

1.4 Grundlage des Dienstleistungsvertrages

Dienstleistungsverträge kommen mit dem Zugang der Bestätigung von AGILITA, dass sie die Ausführung der Dienstleistungen übernimmt («**Auftragsbestätigung**»), oder mit der Unterzeichnung einer entsprechenden Vertragsurkunde durch alle Vertragsparteien zustande. Die Mitteilung des Kunden, dass er eine Offerte von AGILITA annimmt, führt nur dann zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrages, wenn die Offerte eine Annahmefrist enthält und AGILITA die Annahme innert dieser Annahmefrist zugeht. Offerten von AGILITA ohne Annahmefrist sind unverbindlich.

1.5 Bestellungen des Kunden

Benötigt der Kunde neben dem Dienstleistungsvertrag (Auftragsbestätigung oder Vertragsurkunde) für seine interne Abwicklung die Generierung einer eigenen, gesonderten Bestellung, so ist er verpflichtet, den Text der Bestellung so zu formulieren, dass dieser im Einklang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen im jeweiligen Dienstleistungsvertrag steht.

Übersendet der Kunde nach Abschluss des Dienstleistungsvertrags eine eigene Bestellung an AGILITA, so werden abweichende Bedingungen in dieser Bestellung nur dann Vertragsbestandteil, wenn AGILITA diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. Verpflichtungen und Leistungen AGILITA

Die Verpflichtungen und Dienstleistungen von AGILITA sowie der Umfang und die Anforderungen an die Dienstleistungen sind im Dienstleistungsvertrag umfassend und abschliessend geregelt und spezifiziert.

3. Leistungserbringung

3.1 Projektleiter und Berater

AGILITA entscheidet, welchen Projektleiter und welche Berater sie zur Erfüllung und Abwicklung des jeweiligen Dienstleistungsvertrages («**Projekt**») einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Eine Zustimmung des Kunden ist hierzu nicht notwendig.

3.2 Beizug von Dritten

AGILITA ist berechtigt, die im jeweiligen Dienstleistungsvertrag übernommenen Dienstleistungen ganz oder teilweise durch einen Dritten ausführen zu lassen. Eine Zustimmung des Kunden ist hierzu nicht notwendig.

3.3 Ort der Leistungserbringung

Die Dienstleistungen können nach Wahl von AGILITA in den Geschäftsräumen von AGILITA, beim Sitz des Kunden oder Remote erbracht werden. Auch soweit die Dienstleistungen beim Kunden erbracht werden, ist dieser gegenüber den von AGILITA eingesetzten Beratern nicht weisungsbefugt. Die eingesetzten Berater werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert. Der Kunde kann Weisungen unter Wahrung der einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen ausschliesslich dem von AGILITA eingesetzten Projektleiter erteilen, jedoch nicht unmittelbar gegenüber den einzelnen Beratern.

3.4 Gesprächsprotokolle

Über Gespräche zur Präzisierung und/oder Veränderung vertraglicher Gegebenheiten, insbesondere des Vertragsgegenstandes, kann AGILITA ein Protokoll erstellen. Der Kunde wird das Protokoll alsbald prüfen und AGILITA über eventuell notwendige Änderungen und Ergänzungen schriftlich unterrichten. Ohne eine solche schriftliche Mitteilung gilt der Inhalt der entsprechenden Protokolle als vom Kunden anerkannt.

3.5 Vorvertraglich überlassene Gegenstände

Von AGILITA dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Vorschläge, Testprogramme, Konzepte) sind und bleiben geistiges Eigentum von AGILITA oder falls diese von einem Vertragspartner der AGILITA stammen des entsprechenden Vertragspartners (vgl. Ziffer 8 dieser AGB). Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind die entsprechenden Gegenstände zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser AGB, insbesondere der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung gemäss Ziffer 8 dieser AGB.

3.6 Zusatzleistungen

Verlangt der Kunde einen über den jeweiligen Dienstleistungsvertrag hinausgehenden, erweiterten Leistungsumfang, dann werden diese zusätzlichen Dienstleistungen und das vom Kunden hierfür zu entrichtende Entgelt in einem Zusatz zum Vertrag gemeinsam vereinbart (vgl. Ziffer 6 dieser AGB).

Falls AGILITA ohne Abschluss eines solchen Vertragszusatzes über den Umfang der Dienstleistungsverträge hinaus mit Einverständnis des Kunden zusätzliche Dienstleistungen erbringt, gelten für die erbrachten Zusatzdienstleistungen die Regelungen und Konditionen des Dienstleistungsvertrages oder bei Fehlen einer solchen Regelung der im Zeitpunkt der Erbringungen der Zusatzdienstleistung gültige AGILITA-Listenpreis.

3.7 Abnahme

Der Kunde nimmt Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Massgabe dieser Ziffer 3.7 ab. Dazu kann AGILITA die Erstellung eines vom Kunden zu unterzeichnenden Abnahmeprotokolls verlangen. Bei allen einer Abnahme zugänglichen Arbeitsergebnissen kann AGILITA eine schriftliche Abnahmeerklärung vom Kunden verlangen.

Hat ein Dienstleistungsvertrag mehrere, vom Kunden voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.

Werden in einem Dienstleistungsvertrag Teilwerke definiert, so kann AGILITA die Abnahme der Teilwerke verlangen. Bei späteren Abnahmen wird allein das Funktionieren des neuen Teilwerks und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilwerke mit dem neuen Teilwerk geprüft.

Enthält der Dienstleistungsvertrag die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung von Standardsoftware, so kann AGILITA für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.

Der Kunde hat das (Teil-)Arbeitsergebnis nach deren Ablieferung unverzüglich zu prüfen und durch den Ansprechpartner unverzüglich schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik mitzuteilen. Wenn sich der Kunde in dieser Frist nicht erklärt, gilt das Arbeitsergebnis als abgenommen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde innert Frist lediglich unwesentliche Mängel rügt. Der produktive Einsatz oder die produktive Inbetriebnahme von (Teil-)Arbeitsergebnissen durch den Kunden gilt in jedem Falle als Abnahme des jeweiligen (Teil-) Arbeitsergebnisses. Für die Mängelgewährleistung gilt Ziffer 11 dieser AGB.

Wird die Abnahme infolge wesentlicher Mängel zurückgestellt bzw. verweigert, ist der Kunde verpflichtet, das Arbeitsergebnis nach Mitteilung der Mängelbeseitigung unverzüglich zu prüfen. Im Übrigen gilt Ziffer 3.7 Absatz 5 dieser AGB.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Erbringung der Dienstleistungen gemäss dem Dienstleistungsvertag notwendigen Mitwirkungshandlungen und Nebenpflichten rechtzeitig vorzunehmen bzw. zu erfüllen, so dass AGILITA den Dienstleistungsvertag gehörig erfüllen kann.

Der Kunde sorgt insbesondere für die zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Dienstleistungen erforderliche Arbeitsumgebung («**IT-Systeme**»), gegebenenfalls entsprechend den Vorgaben von AGILITA.

Der Kunde wirkt bei der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er beispielsweise Mitarbeiter, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt AGILITA unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu Software (insb. zur einzuführenden Software) und zu den IT-Systemen. Er beantwortet Fragen und prüft Ergebnisse. Soweit der Kunde für die Leistungserbringung der AGILITA Materialien bereitstellt, stellt er sicher, dass diese frei von Rechten Dritter sind, die der Leistungserbringung durch AGILITA entgegenstehen könnten.

Der Kunde benennt schriftlich einen kompetenten Mitarbeiter als Ansprechpartner für AGILITA und eine Postadresse und E-Mail-Adresse, unter der die jederzeitige Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei AGILITA. Die Mitarbeiter des Kunden, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen.

Der Kunde testet die von AGILITA in Erfüllung des Dienstleistungsvertrages erbrachten Dienstleistungen gründlich auf Mängelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die er im Rahmen der Nacherfüllung gemäss Ziffer 11.2.2 und Ziffer 11.3.1 dieser AGB erhält.

Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse mit Störungen behaftet sind (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmässige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die von AGILITA eingesetzten Berater immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, vom Kunden gesichert (Backup) sind.

Der Kunde erbringt darüber hinaus alle zur Vertragsdurchführung notwendigen und erforderlichen Mitwirkungsleistungen. Ergänzende Regelungen enthält gegebenenfalls der Dienstleistungsvertrag.

Die Erbringung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden ist vertragliche Hauptpflicht und Voraussetzung für die ordnungsgemässe Erbringung der Dienstleistungen durch AGILITA.

Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten und stellt AGILITA in diesem Zusammenhang von Ansprüchen Dritter frei.

5. Leistungszeit

Termine und Fristen für die Erbringung der Dienstleistungen sind ungefähre Angaben und sind unverbindlich, es sei denn, sie sind im Dienstleistungsvertrag ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart.

Wenn AGILITA auf eine Mitwirkung oder Information des Kunden wartet oder durch ausserordentliche Umstände gemäss Ziffer 13 dieser AGB in der Durchführung des Dienstleistungsvertrages behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen ohne Weiteres um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. AGILITA wird dem Kunden die Behinderung mitteilen.

Wenn der Leistungsumfang des Dienstleistungsvertrages nachträglich geändert und/oder erweitert wird, so werden Liefer- und Leistungsfristen ohne Weiteres angemessen verlängert.

6. Change Request-Verfahren

Während der Laufzeit eines Projekts können der Ansprechpartner des Kunden (vgl. Ziffer 4 Abs. 4 dieser AGB) und der von AGILITA eingesetzte Projektleiter jederzeit schriftlich Änderungen (insbesondere der vereinbarten Dienstleistungen, Methoden und Termine) vorschlagen.

Im Falle eines schriftlichen Änderungsvorschlages durch den Kunden wird die AGILITA mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Dienstleistungsvertrag hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs und der Vergütung. Der Kunde hat AGILITA sodann binnen der von AGILITA gesetzten Frist schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen aufrechterhalten will. Wird der Änderungsvorschlag aufrechterhalten, werden die zusätzlichen Dienstleistungen und das vom Kunden hierfür zu entrichtende Entgelt in einem Zusatz zum Vertrag schriftlich vereinbart («**Change Request**»). Wenn die Prüfung eines Änderungsvorschlages einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt, kann AGILITA den durch die Prüfung bedingten Aufwand zu den Konditionen des Dienstleistungsvertrages oder bei Fehlen einer solchen Regelung zu den im Zeitpunkt der Prüfung gültigen AGILITA-Listenpreise separat in Rechnung stellen.

Im Falle eines Änderungsvorschlages durch AGILITA wird der Kunde innerhalb der von AGILITA gesetzten Frist mitteilen, ob er der Änderung zustimmt. Mit Zustimmung durch den Kunden gilt die zusätzliche Dienstleistung als bestellt und als vergütungspflichtig.

Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht (insb. wenn keine Mitteilung gemäss Ziffer 6 Abs. 2 bzw. Abs. 3 dieser AGB vorliegt), werden die Arbeiten nach dem bestehenden Dienstleistungsvertrag fortgesetzt. Der Kunde kann stattdessen verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder gemäss den Voraussetzungen der Ziffer 10.2 endgültig abgebrochen werden. Im Fall der Unterbrechung wird ab dem ersten Arbeitstag pro Tag und AGILITA-Mitarbeiter im Projekt, dessen Arbeit ruht, eine Vergütung in Höhe des im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Tagessatzes oder bei Fehlen einer solchen Regelung der im Zeitpunkt der Unterbrechung gültigen AGILITA-Listenpreis geschuldet und fällig.

7. Vergütung, Rechnungsstellung, Fälligkeit und Steuern

7.1 Vergütung

Für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen ist der Kunde zur Zahlung der im Dienstleistungsvertrag festgelegten Vergütung verpflichtet. Soweit im Dienstleistungsvertrag keine Vergütung für die Dienstleistungserbringung vereinbart ist, hat der Kunde an AGILITA als Vergütung den im Zeitpunkt der Dienstleistungserbringung gültigen AGILITA-Listenpreis zu zahlen.

7.2 Auslagen und Spesen

Der Kunde ist verpflichtet, AGILITA Auslagen und Verwendungen zu ersetzen (insb. Kosten, Spesen und Aufwendungen), welche im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen entstehen. Soweit im Dienstleistungsvertrag keine abweichende Regelung vorgesehen ist, hat der Kunde AGILITA die effektiven Auslagen und Verwendungen zu ersetzen bzw. auszugleichen. Reisezeit von AGILITA-Mitarbeitern gilt als Arbeitszeit und ist nach den im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Konditionen (z.B. Tages- und Stundenansätze) zu vergüten.

7.3 Rechnungsstellung

AGILITA ist berechtigt, Teilleistungen der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.

Die vertraglich vereinbarte Vergütung wird vorbehältlich einer abweichenden Regelung im Dienstleistungsvertrag und vorbehältlich Ziffer 7.3 Absatz 3 dieser AGB für die erbrachten Dienstleistungen und aufgelaufenen Kosten monatlich in Rechnung gestellt.

AGILITA kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Kunden noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung für Kundenstandorte ausserhalb der Schweiz erfolgen soll oder der Kunde seinen Sitz ausserhalb der Schweiz hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Kunden zu zweifeln.

Wurde eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so gilt der in Rechnung gestellt Aufwand als unwiderruflich anerkannt, sofern der Kunde nicht innert 14 Tagen schriftlich die Zustellung einer detaillierten Aufstellung der Leistungen verlangt.

Hat der Kunde von AGILITA die Zustellung einer Leistungsaufstellung verlangt oder war eine Leistungsaufstellung bereits Bestandteil oder Beilage der Rechnung, so gilt der in der Leistungsaufstellung enthaltene Aufwand als unwiderruflich anerkannt, sofern und soweit der Aufwand vom Kunden nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Leistungsaufstellung beanstandet wird.

7.4 Zahlungsbedingungen und Fälligkeit

Die Rechnungen von AGILITA sind vorbehältlich einer abweichenden Regelung im Dienstleistungsvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug (u.a. ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben etc.) und unter Ausschluss der Verrechnung zur Zahlung fällig. Beim letzten Tag dieser Zahlungsfrist und der im Dienstleistungsvertrag allenfalls enthaltenen Zahlungsfrist handelt es sich um einen bestimmten Verfalltag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts. Mit Fälligkeit kann AGILITA demnach Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.

7.5 Indexierung

AGILITA kann die Vergütung für Dienstleistungen mit einer Ankündigungsfrist von zwei (2) Monaten mit Wirkung zum jeweils 01.01. eines jeden Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Kunden unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:

(1) AGILITA darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der Index gemäss Ziffer 7.5(2) hiernach geändert hat («**Änderungsrahmen**»). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Dienstleistungsvertrages veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand massgebend. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der letzten vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.

(2) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Schweizerische Nominallohnindex (SLI) des Bundesamtes für Statistik («**BFS**») der Löhne für den Wirtschaftszweig «*Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie und sonstige Informationsdienstleistungen*» (NOGA Lohnindex Abteilung JC 62+63) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom BFS veröffentlichte Index massgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Monatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

(3) Wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung den Dienstleistungsvertrag zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres kündigt, gilt die neue Vergütung als vertraglich vereinbart.

7.6 Steuern

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. Rechte an Arbeitsergebnissen

Sämtliche Rechte (insb. sämtliche gewerblichen Schutzrechte) an den Dienstleistungen und an den Arbeitsergebnissen, wie insbesondere an urheberrechtlich geschützten Werken (insb. Computer-Software, Dokumente, Unterlagen, Manuals etc.) und an Erfindungen, die AGILITA und/oder von dieser beigezogenen Dritten im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages oder bei Gelegenheit schaffen bzw. erzielen («**Arbeitsergebnisse**»), stehen ausschliesslich AGILITA zu oder werden vom Kunden hiermit vollumfänglich und unentgeltlich an AGILITA abgetreten, auch soweit diese Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind.

Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Kunde an den Arbeitsergebnissen mit der vollständigen Zahlung der vertraglich geschuldeten Vergütung ein nicht ausschliessliches, unübertragbares Nutzungsrecht, soweit dies für die Nutzung der einzuführenden Software notwendig ist. Der Kunde darf diese Arbeitsergebnisse und die von AGILITA vermittelten Kenntnisse nur zum gemäss dem Dienstleistungsvertrag und/oder Softwarelizenzvertrag vereinbarten Zweck innerhalb seines eigenen Unternehmens, in welchem die Dienstleistungen erbracht wurden, verwenden (nicht aber in Mutter- oder Schwestergesellschaften) und ohne schriftliche Zustimmung von AGILITA weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen.

Die Nutzung ausschliesslich zu Testzwecken ist vor der Abnahme in erforderlichem Umfang gestattet. Der Kunde ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der Arbeitsergebnisse zu erstellen. Jede Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Erwerb der für die rechtmässige Nutzung der Einzuführenden Software notwendigen Rechte (insb. Lizenzrechte) ausschliesslich Sache des Kunden und erfolgt in dessen alleiniger Verantwortung.

9. Verwendung von Knowhow

AGILITA ist berechtigt, Ideen, Konzepte, Verfahren und Knowhow, die er bei der Ausführung von Dienstleistungsverträgen allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten oder mit dem Kunden erworben hat, bei der Ausführung von anderen Arbeiten für sich selbst oder für Dritte unentgeltlich zu verwenden, unabhängig davon, ob die Rechte daran gemäss Dienstleistungsvertrag auf den Kunden übergegangen sind.

10. Laufzeit und Kündigung

10.1 Laufzeit

Soweit im jeweiligen Dienstleistungsvertrag nicht anders geregelt, tritt jeder Dienstleistungsvertrag mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft und läuft bis die gemäss Dienstleistungsvertrag vereinbarten Dienstleistungen vollumfänglich erbracht wurden.

10.2 Kündigung

Jede Partei kann den Dienstleistungsvertrag gegen volle Schadloshaltung der anderen Partei jederzeit fristlos kündigen. Der Kunde hat bei einer Kündigung zusätzlich auch die von AGILITA bereits geleisteten Arbeiten zu vergüten.

Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde nach schriftlicher Mahnung von AGILITA nicht innerhalb von 30 Tagen eine fällige wesentliche Pflicht vertragsgemäss erbracht hat (insb. wenn der Kunde mit einer Zahlung unter dem jeweiligen Dienstleistungsvertrag mehr als 30 Tage in Verzug geraten ist).

Bei Kündigung des jeweiligen Dienstleistungsvertrages sind sämtliche Vertraulichen Informationen (wie in Ziffer 14 dieser AGB definiert) der Parteien der jeweils offenlegenden Partei unverzüglich zurückzugeben oder auf Wunsch der jeweiligen offenlegenden Partei zu zerstören und die Zerstörung entsprechend nachzuweisen.

11. Sach- und Rechtsmängel und andere Leistungsstörungen

11.1 Allgemein

Für der gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelhaftung unterliegende Arbeitsergebnisse leistet AGILITA nach Massgabe dieser Ziffer 11 Gewähr dafür, dass das Arbeitsergebnis die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale hat und dass dem Nutzungsrecht des Kunden gemäss Ziffer 8 Absatz 2 dieser AGB keine Rechte Dritter entgegenstehen. Soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, bezieht sich die Haftung darauf, dass sich das Arbeitsergebnis für die vertraglich vorausgesetzte, sonst gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei einem Arbeitsergebnis dieser Art üblich ist und die der Kunde bei einem Arbeitsergebnis dieser Art erwarten kann. Hinsichtlich von Arbeitsergebnissen (insb. Software), die von einem Dritten stammen werden von AGILITA keinerlei Gewährleistungen und/oder Zusicherungen abgegeben.

11.2 Sachmängel

11.2.1 Prüf- und Rügepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeitsergebnisse nach deren Ablieferung unverzüglich auf Sachmängel hin zu untersuchen und einen allenfalls festgestellten Sachmangel gegenüber AGILITA unverzüglich schriftlich und substantiiert zu rügen. In der schriftlichen Mängelrüge sind die Sachmängel detailliert und für AGILITA nachvollziehbar zu beschreiben und die für die Mängelbehebung nützlichen Informationen mitzuteilen.

Sachmängel, die bei ordnungsgemässer Untersuchung nicht erkennbar sind («**versteckte Sachmängel**»), müssen vom Kunden gegenüber AGILITA sofort nach deren Entdeckung schriftlich und substantiiert gerügt werden.

Werden die Arbeitsergebnisse vom Kunden nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht ordnungsgemäss geprüft, gelten Sachmängel, die bei ordnungsgemässer Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt. Diesfalls stehen dem Kunden keine Mängelrechte zu.

11.2.2 Mängelrechte

Bei Vorliegen eines Sachmangels hat der Kunde zunächst ausschliesslich das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen. Im Rahmen der Nacherfüllung ist AGILITA berechtigt, den Sachmangel nach seiner Wahl entweder durch Überlassung eines neuen, mängelfreien Stands der Arbeitsergebnisse oder durch Beseitigung des Sachmangels (Nachbesserung) zu beheben. Die Nacherfüllung eines Sachmangels kann nach Wahl von AGILITA auch darin bestehen, dass AGILITA dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Sachmangels zu vermeiden (insb. den Sachmangel zu umgehen oder zu unterdrücken). Der Kunde muss einen neuen Stand der Arbeitsergebnisse übernehmen, wenn der vertragsgemässe Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

Kann AGILITA einen Sachmangel innerhalb einer vom Kunden anzusetzenden, angemessenen Frist nicht beheben oder ist die Nachbesserung oder Neulieferung aus sonstigen Gründen als endgültig fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses tritt an die Stelle des Rücktrittsrechtes das Recht, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen. AGILITA steht während der angemessenen Frist zur Nachbesserung bzw. Neulieferung die Zahl der Nacherfüllungsversuche frei. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Neulieferung kann erst dann angenommen werden, wenn AGILITA diese Handlungen ernsthaft und endgültig verweigert, unzumutbar verzögert oder wenn sonstige besondere Umstände vorliegen, durch die ein weiteres Abwarten für den Kunden unzumutbar ist.

Schadenersatz leistet AGILITA im Rahmen der in Ziffer 12 dieser AGB festgelegten Grenzen.

Andere Rechte wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen. AGILITA ist seiner Gewährleistungspflicht in dem Umfange entbunden, als ein Sachmangel der Arbeitsergebnisse auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist. Hierzu gehören insbesondere auch Sachmängel, die darauf zurückzuführen sind, dass die Arbeitsergebnisse auf eine Umgebung geliefert werden, die von einem Dritten betrieben bzw. angeboten werden (z.B. SAP Cloud Services).

11.2.3 Verjährung und Verwirkung

Ansprüche des Kunden aus Verletzung der Gewährleistung gemäss Ziffer 11.2 dieser AGB verjähren und verwirken nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Abnahme des jeweiligen Arbeitsergebnisses gemäss Ziffer 3.7 dieser AGB.

11.3 Rechtsmängel

11.3.1 Mängelrechte

Bei Vorliegen eines Rechtsmangels hat der Kunde zunächst ausschliesslich das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 30 Tagen. Im Rahmen der Nacherfüllung ist AGILITA berechtigt, den Rechtsmangel nach seiner Wahl entweder durch Verschaffung eines einwandfreien Nutzungsrechts an den Arbeitsergebnissen gemäss Ziffer 8 Absatz 2 dieser AGB oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Arbeitsergebnissen zu beheben. Der Kunde muss einen neuen Stand der Arbeitsergebnisse übernehmen, wenn der vertragsgemässe Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

Kann AGILITA einen Rechtsmangel innerhalb einer vom Kunden anzusetzenden, angemessenen Frist nicht beheben oder ist die Nachbesserung oder Neulieferung aus sonstigen Gründen als endgültig fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses tritt an die Stelle des Rücktrittsrechtes das Recht, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen. AGILITA steht während der angemessenen Frist zur Nacherfüllung die Zahl der Nacherfüllungsversuche frei. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung kann erst dann angenommen werden, wenn AGILITA diese Handlungen ernsthaft und endgültig verweigert, unzumutbar verzögert oder wenn sonstige besondere Umstände vorliegen, durch die ein weiteres Abwarten für den Kunden unzumutbar sind.

Schadenersatz leistet AGILITA im Rahmen der in Ziffer 12 dieser AGB festgelegten Grenzen.

Andere Rechte wegen Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

11.3.2 Voraussetzung für die Mängelrechte

Die in Ziffer 11.3.1 dieser AGB statuierten Rechte des Kunden bestehen nur, wenn (kumulativ):

- der Kunde AGILITA unverzüglich von gegen ihn geltend gemachten Schutzrechtsverletzungen schriftlich unterrichtet;
- der Kunde AGILITA in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt;
- der Kunde AGILITA die Änderung oder den Ersatz der Lieferung oder Leistung ermöglicht;
- der Kunde AGILITA zur Führung der Verteidigung (einschliesslich Abschluss von Vergleichen) ermächtigt und AGILTA alle Abwehrmassnahmen einschliesslich aussergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- die Schutzrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht; und
- die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Arbeitsergebnisse von AGILITA eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemässen Weise verwendet hat.

11.3.3 Schutzrechtsverletzung durch Kunden

Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen AGILITA ausgeschlossen.

11.3.4 Verjährung und Verwirkung

Ansprüche des Kunden aus Verletzung der Gewährleistung gemäss Ziffer 11.3 dieser AGB verjähren und verwirken nach Ablauf von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme des jeweiligen Arbeitsergebnisses gemäss Ziffer 3.7 dieser AGB.

11.4 Andere Leistungsstörungen

Erbringt AGILITA ausserhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht vertragsgemäss oder begeht AGILITA eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Kunde dies gegenüber AGILITA stets umgehend schriftlich zu rügen und AGILITA eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen einzuräumen, innerhalb derer AGILITA Gelegenheit zur vertragsgemässen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Schadenersatz leistet AGILITA im Rahmen der in Ziffer 12 dieser AGB festgelegten Grenzen.

11.5 Fehlen eines Mangels / Leistungsstörung

Erbringt AGILITA Leistungen bei Fehlersuche oder Fehlerbeseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann AGILITA eine Vergütung gemäss Ziffer 7 dieser AGB verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der gemeldete Fehler bzw. Mangel nicht nachweisbar oder AGILITA nicht zuzuordnen ist, auf ungeeigneter oder unsachgemässer Bedienung, fehlerhafter Installation der Einzuführenden Software durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten, durch den Einsatz der Einzuführenden Software in nicht vereinbarter Systemumgebung oder durch unsachgemässe Eingriffe des Kunden oder eines vom Kunden beauftragten Dritten in die Dienstleistung von AGILITA (z.B. zum Zwecke der Fehlerbeseitigung) beruht. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei AGILITA dadurch entsteht, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss erfüllt, die Einzuführende Software oder die Arbeitsergebnisse unsachgemäss bedient oder von AGILITA empfohlene Dienstleistungen von AGILITA nicht in Anspruch genommen hat.

11.6 Mitwirkungspflicht bei der Fehlersuche

Der Kunde wird AGILITA bei der Fehlersuche und deren Bearbeitung im erforderlichen Umfang unentgeltlich unterstützen, insbesondere die zur Mängelbehebung notwendigen Daten, Informationen und Dateien zur Verfügung stellen, sowie im Falle eines Sachmangels der Einzuführenden Software die auf seiner Seite erforderlichen Massnahmen treffen, damit AGILITA bei Bedarf auch auf dem Wege des Remote Access (Fernzugang) auf die Einzuführende Software und deren jeweilige Systemumgebung zugreifen kann.

12. Haftung

AGILITA haftet dem Kunden für im Zusammenhang mit diesen AGB und dem dazugehörigen Dienstleistungsvertrag entstehende Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschliesslich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von AGILITA.

Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden (u.a. entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden, Nutzungs-, Betriebs- und Produktionsausfälle, Datenverlust und Kosten für die Datenwiederherstellung oder Datenwiederbeschaffung, Ansprüche Dritter) wird hiermit im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

Die Haftung für Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR wird für sämtliche Schäden vollumfänglich ausgeschlossen.

Die Haftung von AGILITA für Schäden ist in jedem Fall auf die gemäss dem Dienstleistungsvertrag vereinbarte und vereinnahmte Vergütung limitiert, wobei bei Dienstleistungsverträgen, die über ein Jahr laufen, die für ein Vertragsjahr geschuldete und vereinnahmte Vergütung die Haftungsobergrenze bildet.

13. Höhere Gewalt

AGILITA haftet nicht für Schäden, welche durch eine Leistungsverzögerung, -erschwerung oder -verhinderung auftreten, deren Ursache sich vernünftigerweise ihrer Kontrolle entzieht («**Ausserordentliche Umstände**»). Ausserordentliche Umstände können beispielsweise sein: erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse, aussergewöhnliche Steigerung von Lohn- oder Materialkosten, verspätete Zulieferungen oder verspätete Leistungen Dritter und andere von AGILITA nicht zu vertretende Umstände. Für die Auswirkungen auf die Fristen und Termine gilt Ziffer 5 Absatz 2 dieser AGB. Ein allfälliger Mehraufwand von AGILITA infolge Ausserordentlicher Umstände ist durch den Kunden zu vergüten.

14. Vertraulichkeit

AGILITA und der Kunde verpflichten sich und sorgen dafür, dass sie und ihre Mitarbeiter alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Informationen, die AGILITA oder der Kunde gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind (insb. der Inhalt der Dienstleistungsverträge, Einzuführende Software, Dokumentationen, Programme und Daten), zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln («**Vertrauliche Informationen**») und nur im Rahmen der Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung zu verwenden. Ziffer 9 dieser AGB bleibt vorbehalten.

Das Vervielfältigen Vertraulicher Informationen in beliebiger Form ist untersagt, es sei denn, es erfolgt im Rahmen der Vertragsabwicklung und in Erfüllung des Zwecks des jeweiligen Dienstleistungsvertrages. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen (sofern erlaubt) der jeweils anderen Partei müssen alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.

In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (i) unternimmt jede Partei alle zumutbaren Schritte, um alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und (ii) gewährt jede Partei nur solchen Personen Zugriff auf die Vertrauliche Informationen der anderen Partei, die den Zugriff zur Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung benötigen.

Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind Vertrauliche Informationen, (i) die aufgrund von gesetzlichen Pflichten bekannt gegeben werden müssen, (ii) die zur Wahrung von Rechten unter dem Dienstleistungsvertrag und/oder diesen AGB notwendig sind, (iii) die allgemein zugänglich sind, (iv) die zur Zeit ihrer Bekanntgabe an die andere Partei bereits öffentlich bekannt waren, (v) die nach Bekanntgabe an die andere Partei ohne deren Verschulden öffentlich bekannt werden.

15. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts.

Sofern für die Erfüllung des Dienstleistungsvertrages der Zugang von AGILITA zu personenbezogenen Daten, die vom Kunden bearbeitet werden, nicht notwendig ist, hat der Kunde diese Daten so zu sichern, dass AGILITA keinen Zugang zu diesen Daten erhält.

Für den Fall, dass AGILITA Zugang zu personenbezogene Daten des Kunden erhält, wird AGILITA diese Daten unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzrechtes und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke erheben, verarbeiten und nutzen.

16. Abwerbungsverbot

Der Kunde ist verpflichtet, die an der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages beteiligten Mitarbeiter von AGILITA weder für sich selbst noch für Dritte aktiv abzuwerben. Als Abwerbung gilt auch, sofern der Kunde Dienstleistungen von Mitarbeitern von AGILITA während der Vertragsdauer des Dienstleistungsvertrages ausserhalb des Dienstleistungsvertrages in Anspruch nimmt, oder sofern er einen Mitarbeiter von AGILITA während der Laufzeit des Dienstleistungsvertrages oder während der Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages anstellt.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Dienstleistungsvertrages sowie alle rechtserheblichen Erklärungen (insb. Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Als Schriftform gilt auch das PDF eines unterzeichneten Dokuments.

17.2 Änderungen dieser AGB

AGILITA steht das Recht zu, diese AGB jederzeit zu ändern. Dabei obliegt es AGILITA, die Änderungen vorgängig und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen seit Bekanntgabe gelten die Änderungen als genehmigt.

17.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Dienstleistungsvertrages und/oder dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies die Gültigkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages und dieser AGB nicht. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung.

17.4 Übertragung

Die Übertragung des Dienstleistungsvertrages oder einzelner Teile davon ist nur mit Zustimmung von AGILITA zulässig. Eine Änderung der Besitzverhältnisse des Kunden oder der AGILITA (u.a. Merger, Firmenverkauf) stellt keinen Kündigungsgrund dar und entbindet daher nicht von der Vertragserfüllung.

17.5 Verrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, in Rechnung gestellte Beträge der AGILITA AG gegen eigene Forderungen zu verrechnen.

17.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Dienstleistungsvertrag und diese AGB sowie auf (vertragliche und ausservertragliche) Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag und/oder diesen AGB findet materielles Schweizer Recht Anwendung, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere unter Ausschluss der Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG).

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag und/oder dieser AGB sind ausschliesslich durch die ordentlichen Gerichte von Wallisellen, Schweiz, zu entscheiden.